

INFORMATIONSDOKUMENT

„Sozialimmobilien Fonds Österreich“

Informationen gegenüber semi-professionellen und professionellen Anlegern für den „Sozialimmobilien Fonds Österreich“ (der „AIF“) der BNP Paribas Real Estate Investment Management Germany GmbH (die „Gesellschaft“) gem. § 307 Absatz 1 und 2 KAGB.

Der „Sozialimmobilien Fonds Österreich“ ist ein Spezial-AIF nach dem Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“) und darf nur an professionelle Anleger im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 32 KAGB sowie an semi-professionelle Anleger im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 33 KAGB vertrieben werden. Ein Vertrieb an Privatanleger im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 31



**BNP PARIBAS
REAL ESTATE**

Real Estate
for a changing
world

INHALTSVERZEICHNIS

Risikohinweise	4
Allgemeine Angaben und Anlagen	18
1. Anlagestrategie und Ziele des AIF	19
1.1. Anlagestrategie	19
1.2. Anlageziel	19
1.3. Hinweis zu Anlagestrategie und Anlagezielen	20
2. Art der Vermögenswerte, Techniken und damit verbundene Risiken	20
2.1. Art der Vermögenswerte und Art der Techniken	20
2.2. Mit Vermögenswerten und Techniken verbundene Risiken	20
2.3. Informationen über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	20
3. Beschreibung etwaiger Anlagebeschränkungen	21
4. Leverage	21
4.1. Einsatz von Leverage	21
4.2. Risiken durch den Einsatz von Leverage	22
5. Änderung der Anlagestrategie bzw. -politik	22
6. Rechtsstellung des Anlegers gegenüber dem Fonds	22
6.1. Vertragsbeziehung	22
6.2. Gerichtsstand / Rechtsordnung	22
6.3. Durchsetzung von Rechten	22
7. Identität und Pflichten wesentlicher Dienstleister	23
7.1. Identität und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft	23
7.2. Identität und Pflichten der Verwahrstelle des AIF	23
7.3. Identität und Pflichten des Abschlussprüfers des AIF	24
7.4. Identität und Pflichten sonstiger Dienstleister	24
7.5. Einsatz von Beratern bei der Verwaltung des Fonds	24
8. Zusätzliche Eigenmittel	24
9. Auslagerung und Unterverwahrung	25
9.1. Auslagerung	25
9.2. Unterverwahrung	25
10. Bewertung	25
10.1. Bewertungsverfahren und Berechnung des Nettoinventarwerts	25
10.2. Bewertung einzelner Vermögensgegenstände	25
11. Liquiditätsrisikomanagement	27
11.1. Rückgaberechte	27
11.2. Grundsätze des Liquiditätsrisikomanagements	27
12. Kosten	28
13. Faire Behandlung der Anleger	28

14.	Ausgabe und Verkauf von Anteilen	28
15.	Angabe Nettoinventarwert.....	29
16.	Angabe zur bisherigen Wertentwicklung	29
17.	Offenlegung von Informationen	29
	Widerrufsrecht	30
	Anlage Dienstleister.....	31
	Anlage Auslagerung	32
	Anlage Kosten	34
	Anlage Unterverwahrung.....	37

Risikohinweise

Vor der Entscheidung über den Kauf von Anteilen an dem AIF sollten Anleger die nachfolgenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Informationsdokument enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Dies gilt auch für Informationen auf die dieses Informationsdokument verweist. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wertentwicklung des AIF bzw. der im AIF gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken.

Veräußert der Anleger Anteile an dem AIF zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem AIF befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den AIF investierte Kapital nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein in den AIF investiertes Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren. Wertzuwächse können nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Kapital hinaus besteht vorbehaltlich Ziffer 2 lit. b) der Anlegervereinbarung nicht.

Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Informationsdokuments beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung des AIF durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind. Die Reihenfolge, in der die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

Mit jeder Kapitalanlage sind neben den Chancen auf Gewinne auch Risiken verbunden. Hierzu gehören insbesondere das Marktrisiko, das Liquiditätsrisiko, das Kontrahentenrisiko und das sog. Operationelle Risiko:

- Marktrisiko ist das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen, das aus Schwankungen beim Marktwert von Positionen im Portfolio des Investmentvermögens resultiert, die auf Veränderungen bei Marktvariablen wie Zinssätzen, Wechselkursen, Aktien- und Rohstoffpreisen oder bei der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sind (vgl. § 5 Absatz 3 Nummer 1 KAVerOV). Zu den Marktrisiken bei einem in Immobilien investierenden AIF gehören vor allem auch die Marktvariablen wie die Entwicklung der Immobilien- und Mietpreise sowie die Bonität von Vertragspartnern (wie z. B. Mietern).
- Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass eine Position im Portfolio des Investmentvermögens nicht innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußert, liquidiert oder geschlossen werden kann und dass dies die Fähigkeit des Investmentvermögens beeinträchtigt, den Anforderungen zur Erfüllung des Rückgabeverlangens nach dem KAGB oder sonstiger Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (vgl. § 5 Absatz 3 Nummer 2 KAVerOV).
- Kontrahentenrisiko ist das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen, das aus der Tatsache resultiert, dass die Gegenpartei eines Geschäfts bei der Abwicklung von Leistungsansprüchen ihren Verpflichtungen möglicherweise nicht nachkommen kann (vgl. § 5 Absatz 3 Nummer 3 KAVerOV). Zu den Kontrahentenrisiken bei einem in Immobilien investierenden AIF gehören vor allem auch die Bonität von Vertragspartnern (wie z. B. Mietern, Werkunternehmern oder Verkäufern und Käufern von Immobilien).
- Operationelles Risiko ist das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der KVG oder aus externen Ereignissen resultiert und Rechts-, Dokumentations- und Reputationsrisiken sowie Risiken einschließt, die aus den für ein Investmentvermögen betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren (vgl. § 5 Absatz 3 Nummer 4 KAVerOV).

Im Folgenden sind die wesentlichen Risiken der Anlage in einen offenen inländischen Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen mit dem Investitionsschwerpunkt Immobilien dargestellt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass über die nachstehend dargestellten Risiken weitere Risiken bestehen oder zukünftig entstehen, die einen negativen Einfluss auf die Kapitalanlage der Anleger haben können.

Wesentliche allgemeine Risiken hinsichtlich der Anlage in Investmentfonds

Die nachstehenden Risiken, die allgemein mit der Anlage in Investmentfonds verbunden sind, können die Wertentwicklung des Fonds nachteilig beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken.

Schwankungen des Fondsanteilwerts

Obwohl jeder AIF stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Die Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft für Rechnung des AIF investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken; die typischen Risiken, die mit der Anlage in Immobilien, Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften sowie Liquiditätsanlagen verbunden sind, sind in den folgenden Risikohinweisen dargestellt. Insbesondere können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert der Anleger Anteile des AIF zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem AIF befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den AIF investierte Geld nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte daher sein in den AIF investiertes Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf den Verlust der angelegten Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Geld hinaus besteht vorbehaltlich Ziffer 2 lit. b) der Anlegervereinbarung nicht.

Beeinflussung der individuellen Performance durch steuerliche Aspekte

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen – insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation – sollte sich der Anleger an seinen persönlichen Steuerberater wenden. Bei einer Anlageentscheidung ist auch die außersteuerliche Situation des Anlegers zu berücksichtigen.

Aussetzung der Anteilrücknahme

Die Gesellschaft darf die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z. B. wirtschaftliche oder politische Krisen sowie die Schließung von Börsen oder Märkten, Handelsbeschränkungen oder sonstige Faktoren sein, die die Ermittlung des Anteilwerts beeinträchtigen. Ferner kann die Gesellschaft die Rücknahme der Anteile aussetzen, wenn die Bankguthaben und der Erlös der in Liquiditätsanlagen gemäß § 7 BAB angelegten Mittel zur Auszahlung des Rückgabepreises und zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung nicht ausreichen. Der Anleger kann seine Anteile während der Rücknahmeaussetzung nicht zurückgeben. Es besteht während der Rücknahmeaussetzung insbesondere das Risiko, dass die Beschaffung von ausreichend Liquidität mehr Zeit als geplant in Anspruch nehmen kann. Auch im Fall einer Aussetzung der Anteilrücknahme kann der Anteilwert sinken; z. B. wenn die Gesellschaft gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung der Anteilrücknahme unter Verkehrswert zu veräußern und/oder Fremdfinanzierungen vorzeitig unter Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung aufzulösen. Der Anteilwert nach Wiederaufnahme der Anteilrücknahme kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Auflösung des AIF/ Übergang auf die Verwahrstelle

Der Gesellschaft steht das Recht zu, die Verwaltung des AIF jederzeit zu kündigen. Das Sondervermögen geht nach Wirksamwerden einer Kündigung auf die Verwahrstelle über, die das Sondervermögen abzuwickeln hat. In dem Zeitraum bis zum Wirksamwerden der Kündigung hat die Gesellschaft die Abwicklung des AIF zu betreiben. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann und die Vermögensgegenstände in Folge der Abwicklung ggf. nicht zum vollen Wert veräußert werden können.

Bei dem Übergang des AIFs auf die Verwahrstelle können dem AIF andere Steuern als deutsche Ertragssteuern belastet werden. Bei der Übertragung des AIFs auf die Verwahrstelle kann insbesondere in- und ausländische Grunderwerbsteuer anfallen, die dem AIF belastet wird. Wenn die Fondsanteile nach Beendigung des Liquidationsverfahrens aus dem Depot des Anlegers ausgebucht werden, kann der Anleger mit Ertragssteuern belastet werden.

Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger seinen gewünschten Anlageerfolg erreicht. Der Anteilwert des Fonds kann fallen und zu Verlusten beim Anleger führen. Es bestehen keine Garantien der Gesellschaft oder Dritter hinsichtlich einer bestimmten Mindestzahlung bei Rückgabe oder eines bestimmten Anlageerfolgs des Fonds. Ein etwa bei Erwerb von Anteilen entrichteter Ausgabeaufschlag bzw. ein bei Veräußerung von Anteilen entrichteter Rücknahmeabschlag kann zudem insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren. Anleger könnten einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückerhalten. Bei diesem Fonds wird derzeit kein Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag erhoben.

Risiko von negativen Habenzinsen

Die Gesellschaft legt liquide Mittel des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des Fonds an. Für diese Bankguthaben ist teilweise ein Zinssatz vereinbart, der dem European Interbank Offered Rate (Euribor) abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinkt der Euribor unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben eine negative Verzinsung erzielen.

Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände, die im AIF gehalten werden. Die Inflationsrate könnte gegebenenfalls über dem Wertzuwachs des AIF liegen und diesen damit aufzehren.

Wertveränderungsrisiken

Die Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft für Rechnung des AIF investiert, enthalten Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln (z. B. das Risiko eines Verlustes durch nachteilige Veränderungen des Wertes oder der Kosten und Erträge einer Immobilie oder einer Beteiligungsgesellschaft oder auch Planungsrisiken, welche aus Projektentwicklungsvorhaben resultieren und sich in der Regel über einen langen Planungshorizont erstrecken).

Währungsrisiko

Gemäß § 9 der Besonderen Anlagebedingungen dürfen die für Rechnung des AIF-Sondervermögens gehaltenen Vermögensgegenstände keinem Währungsrisiko unterliegen. Ein Währungsrisiko besteht folglich nicht.

Konzentrationsrisiko

Erfolgt eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte, dann ist der AIF von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Bei diesem Fonds sollen die Vermögensgegenstände unter Berücksichtigung der Anlagestrategie möglichst breit gestreut werden, dadurch wird ein mögliches Konzentrationsrisiko reduziert. Es könnte aber beispielsweise in der Investitions- oder Desinvestitionsphase zu einem erhöhten Konzentrationsrisiko kommen.

Mögliches Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das KAGB und die Anlagebedingungen vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für den AIF einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände (z.B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder) zu erwerben. Dies ist auch beim vorliegenden AIF der Fall, da der AIF in Österreich investieren soll. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen aber auch entsprechende Risiken (z.B. Marktenge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) gegenüberstehen. Nähere Einzelheiten zur Anlagestrategie ergeben sich aus der Anlagestrategie unter 1.1 dieses Dokuments. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

Wesentliche Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in Immobilien und der Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften

Risiken der negativen Wertentwicklung des Fonds

Neben der Änderung der allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gibt es speziell im Grundbesitz liegende Risiken, wie Leerstände, Mietrückstände und Mietausfälle, die sich u. a. aus der Veränderung der Standortqualität oder der Mieterbonität ergeben können. Veränderungen der Standortqualität können zur Folge haben, dass der Standort für die gewählte Nutzung nicht mehr geeignet ist. Der Gebäudezustand kann Instandhaltungsaufwendungen erforderlich machen, die nicht immer vorhersehbar sind. Zur Begrenzung dieser Risiken strebt die Gesellschaft – soweit dies im Rahmen der Anlagestrategie möglich ist - eine hohe Drittverwendungsfähigkeit der Immobilien und eine viele Branchen umfassende Mieterstruktur an. Durch laufende Instandhaltung und Modernisierung oder Umstrukturierung der Immobilien soll deren Wettbewerbsfähigkeit erhalten bzw. verbessert werden.

Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds

Die Gesellschaft darf u.a. zur Fremdfinanzierung von Immobilien Kredite aufnehmen. Durch die Verpflichtung zur Rückzahlung aufgenommener Kredite kann die Liquidität des AIF gebunden sein. Es besteht das Risiko, dass die Gesellschaft gezwungen ist, Vermögensgegenstände vorzeitig oder zu schlechteren Konditionen zu veräußern, als geplant. Im Falle von kurzfristigen Liquiditätsengpässen, z. B. infolge von Anteilrückgaben, kann nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft die notwendigen Mittel durch Objektverkäufe oder kurzfristige Kreditaufnahmen beschaffen kann. Damit steigt das Risiko, dass die Rücknahme der Anteile ggf. für einen längeren Zeitraum ausgesetzt werden muss oder es zur Liquidation des Sondervermögens kommt.

Immobilienbezogene Risiken des Fonds

Immobilien können durch Feuer, Sturm oder sonstige Elementarschäden (Überschwemmung, Hochwasser, Erdbeben) beeinträchtigt werden und an Wert verlieren. Solche Schäden sind international nur insoweit durch Versicherungen abgesichert, als entsprechende Angebote durch Versicherungen

vorhanden sind und eine Versicherung wirtschaftlich vertretbar und sachlich geboten ist. Bestimmte Schäden können daher nicht von einer Versicherung abgedeckt sein.

Immobilien, speziell in Ballungsräumen, können möglicherweise einem Kriegs- und Terrorrisiko ausgesetzt sein. Ohne selbst von einem Terrorakt betroffen zu sein, kann eine Immobilie wirtschaftlich entwertet werden, wenn der Immobilienmarkt der betroffenen Gegend nachhaltig beeinträchtigt wird, und die Mietersuche erschwert bzw. unmöglich ist. Auch Terrorismusrisiken werden durch Versicherungen abgesichert, soweit entsprechende Versicherungskapazitäten vorhanden sind und dies wirtschaftlich vertretbar und sachlich geboten ist. U.U. sind das Kriegs- und Terrorrisiko nicht, nicht vollständig oder nicht zu vertretbaren Konditionen versicherbar.

Risiken aus Altlasten (wie Bodenverunreinigungen, Asbest-Einbauten) werden insbesondere beim Erwerb von Immobilien sorgfältig geprüft (gegebenenfalls durch Einholung von entsprechenden Sachverständigengutachten). Risiken dieser Art sind jedoch nicht vollständig auszuschließen.

Immobilien können mit Baumängeln behaftet sein. Diese Risiken sind auch durch sorgfältige technische Prüfung des Objekts und gegebenenfalls Einholung von Sachverständigengutachten bereits vor dem Erwerb nicht vollständig auszuschließen.

Bei der Projektentwicklung können sich Risiken z. B. durch Änderungen in der Bauleitplanung und Verzögerungen bei der Erteilung der Baugenehmigung, Baukostenerhöhungen und Fertigstellungsrisiken ergeben. Der Erfolg der Erstvermietung ist zudem von der Nachfragesituation im Zeitpunkt der Fertigstellung abhängig, soweit das Objekt beim Erwerb noch nicht oder nicht vollständig vermietet ist. Anleger könnten während der Projektentwicklung verlangen, dass Anteile zurückgenommen werden, mit der Folge, dass die Durchführung des Projektes wegen fehlender Liquidität gefährdet werden könnte. Die ggf. erforderliche Veräußerung eines nicht fertiggestellten Entwicklungsprojekts könnte zu erheblichen Verlusten und damit zu einem entsprechenden Wertverlust der Anteile der Anleger führen.

Beim Erwerb von Immobilien im Ausland sind Risiken, die sich aus der Belegenheit der Immobilien ergeben (z. B. abweichende Rechts- und Steuersysteme, unterschiedliche Interpretationen von Doppelbesteuerungsabkommen, unterschiedliche Auffassungen bei der Ermittlung von Verrechnungspreisen bzw. bei der Einkünfteabgrenzung und Veränderungen der Wechselkurse), zu berücksichtigen. Zudem kann sich die Entwicklung der Rechtsprechung nachteilig oder vorteilhaft auf die Immobilieninvestitionen auswirken. Auch sind bei ausländischen Immobilien das erhöhte Verwaltungsrisiko sowie etwaige technische Erschwernisse, einschließlich des Transferrisikos bei laufenden Erträgen oder Veräußerungserlösen, in Betracht zu ziehen. Bei der Anlage in Fremdwährung und bei Geschäften in Fremdwährung bestehen Währungsrisiken und -risiken.

Bei Veräußerung einer Immobilie können selbst bei Anwendung größter kaufmännischer Sorgfalt Gewährleistungsansprüche des Käufers oder sonstiger Dritter entstehen, für die der AIF haftet.

Beim Erwerb von Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften sind Risiken, die sich aus der Gesellschaftsform ergeben, Risiken im Zusammenhang mit dem möglichen Ausfall von Mitgesellschaftern und Risiken der Änderung der steuerrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere, wenn die Immobilien-Gesellschaften ihren Sitz im Ausland haben. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass im Falle des Erwerbs von Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften diese mit nur schwer erkennbaren Verpflichtungen belastet sein können. Schließlich kann es für den Fall der beabsichtigten Veräußerung der Beteiligung an einem ausreichend liquiden Sekundärmarkt fehlen.

Immobilieninvestitionen werden in den meisten Fällen fremdfinanziert. Dies erfolgt zur Erzielung eines Leverage-Effektes (Steigerung der Eigenkapitalrendite, indem Fremdkapital zu einem Zinssatz unterhalb der Objektrendite aufgenommen wird). Bei Investitionen im Ausland ist der AIF dort steuerpflichtig; die Darlehenszinsen können – ggf. unter Berücksichtigung der nationalen

Steuerregelungen zum Abzug von Fremdkapitalzinsen – dort steuerlich geltend gemacht werden. Bei in Anspruch genommener Fremdfinanzierung wirken sich Wertänderungen der Immobilien verstärkt auf das eingesetzte Eigenkapital des AIF aus, bei einer 50 -prozentigen Kreditfinanzierung etwa verdoppelt sich die Wirkung eines Mehr- oder Minderwertes der Immobilie auf das eingesetzte Fondskapital im Vergleich zu einer vollständigen Eigenkapitalfinanzierung, wie sie bei Inlandsakquisitionen vorherrschend ist. Wertänderungen haben somit bei Nutzung von Fremdfinanzierungen - im Ausland häufig der Fall - eine größere Bedeutung als bei eigenfinanzierten Objekten. Der Anleger profitiert damit stärker an Mehrwerten und wird stärker von Minderwerten belastet als bei einer vollständigen Eigenfinanzierung.

Werden Darlehen, die zur Finanzierung von Immobilieninvestitionen aufgenommen worden sind, vorzeitig zurückgezahlt (z. B. bei der Veräußerung der Immobilie), können Vorfälligkeitsentschädigungen zu zahlen sein, die dem AIF belastet werden.

Eine umfangreiche Fremdfinanzierung von Immobilien verringert außerdem die Möglichkeiten, im Falle von kurzfristigen Liquiditätsengpässen, z. B. infolge massiver Anteilscheinrückgaben, die notwendigen Mittel durch Objektverkäufe oder kurzfristige Kreditaufnahmen zu beschaffen. Das Risiko, dass die Rücknahme der Anteile ausgesetzt werden muss, steigt somit.

Wesentliche Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in Liquiditätsanlagen (Marktrisiko)

Der AIF kann neben Anlagen in Immobilien und Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften auch bestimmte Liquiditätsanlagen tätigen. Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die mit der Anlage in einzelne Liquiditätsanlagen durch den AIF einhergehen. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände beeinträchtigen und sich damit nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken. Veräußert der Anleger Anteile am Investmentvermögen zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Investmentvermögen befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in das Investmentvermögen investierte Geld nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein in den AIF investiertes Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Geld hinaus besteht vorbehaltlich Ziffer 2 lit. b) der Anlegervereinbarung nicht.

Kapitalmarktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können auch auf Veränderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sein. Aus dem Umstand, dass sich die internationalen Finanz- und Kapitalmärkte zunehmend wechselseitig beeinflussen, können auch Risiken für die Immobilienmärkte resultieren. Globale oder regionale Finanzmarkt- und Kreditkrisen können erhebliche negative Auswirkungen auf die Realwirtschaft und damit auf die nationalen und internationalen Immobilienmärkte sowie die Mietmärkte (z. B. durch Insolvenzen von Banken, Vertragspartnern und Mietern) und auch auf das Verhalten von Anlegern in offenen Spezial-AIF haben (z. B. durch innerhalb kurzer Zeit in großem Umfang erfolgende Rückgabeverlangen von Anlegern). Geopolitische Risiken und Kriege sowie Risiken im Zusammenhang mit innerstaatlichen Konflikten können erhebliche negative Auswirkungen auf die Kapitalmärkte haben.

Kursänderungsrisiko von Aktien

Aktien unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen und somit auch dem Risiko von Kursrückgängen. Diese Kursschwankungen werden insbesondere durch die Entwicklung der Gewinne des emittierenden Unternehmens sowie den Entwicklungen der Branche und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst. Das Vertrauen der Marktteilnehmer in das jeweilige Unternehmen kann die Kursentwicklung ebenfalls beeinflussen. Dies gilt insbesondere bei Unternehmen, deren Aktien erst über einen kürzeren Zeitraum an der Börse oder einem anderen organisierten Markt zugelassen sind; bei diesen können bereits geringe Veränderungen von Prognosen zu starken Kursbewegungen führen. Ist bei einer Aktie der Anteil der frei handelbaren, im Besitz vieler Aktionäre befindlichen Aktien (sogenannter Streubesitz) niedrig, so können bereits kleinere Kauf- und Verkaufsaufträge eine starke Auswirkung auf den Marktpreis haben und damit zu höheren Kursschwankungen führen.

Steuerliche Risiken durch Aktienhandel um den Dividendenstichtag und Wertabsicherungsgeschäfte

Zur Vermeidung von Steuergestaltungen (sog. Cum/Cum-Geschäfte) werden seit dem 26. Juli 2016 mit Rückwirkung zum 1. Januar 2016 Dividenden deutscher Aktien und Erträge deutscher eigenkapitalähnlicher Genussrechte mit definitiver Kapitalertragsteuer belastet.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Anteilpreis eines Fonds vergleichsweise niedriger ausfällt, wenn für eine mögliche Steuerschuld für die Zahlung einer Kapitalertragssteuer des Fonds Rückstellungen gebildet werden. Anders als bisher sollen deutsche Fonds unter bestimmten Voraussetzungen mit einer definitiven deutschen Kapitalertragsteuer in Höhe von 15 Prozent auf die einzunehmende Bruttodividende belastet werden. Die Kapitalertragssteuer wird voll angerechnet, wenn (i) der Fonds deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte innerhalb eines Zeitraums von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge (insgesamt 91 Tage) ununterbrochen 45 Tage hält und in diesen 45 Tagen ununterbrochen das Risiko aus einem sinkenden Wert der Anteile oder Genussrechte Risiken von mindestens 70 Prozent trägt (sogenannte 45-Tage-Regelung). Weiterhin darf für die Anrechnung der Kapitalertragssteuer keine Verpflichtung zur unmittelbaren oder mittelbaren Vergütung der Kapitalerträge an eine andere Person (z.B. durch Swaps, Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte) bestehen. Daher können Kurssicherungs- oder Termingeschäfte schädlich sein, die das Risiko aus deutschen Aktien oder deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten unmittelbar oder mittelbar absichern. Kurssicherungsgeschäfte über Wert- und Preisindices gelten dabei als mittelbare Absicherung. Falls nahestehende Personen an dem Fonds beteiligt sind, können deren Absicherungsgeschäfte ebenfalls schädlich sein.

Selbst wenn die Steuerschuld nicht entsteht und deshalb Rückstellungen aufgelöst werden, kommt ein vergleichsweise höherer Anteilpreis möglicherweise nicht den Anlegern zugute, die im Zeitpunkt der Rückstellungsbildung an dem Fonds beteiligt waren. Durch die Neuregelung könnten um den Dividendenstichtag die Kauf- und Verkaufspreise für betroffene Aktien stärker als sonst auseinander laufen, was insgesamt zu unvorteilhafteren Marktkonditionen führen kann.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i. d. R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich stark aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten.

Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken. Daneben können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.

Kursänderungsrisiko von Wandel- und Optionsanleihen

Wandel- und Optionsanleihen verbriefen das Recht, die Anleihe in Aktien umzutauschen oder Aktien zu erwerben. Die Entwicklung des Werts von Wandel- und Optionsanleihen ist daher abhängig von der Kursentwicklung der Aktie als Basiswert. Die Risiken der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Aktien können sich daher auch auf die Wertentwicklung der Wandel- und Optionsanleihe auswirken. Optionsanleihen, die dem Emittenten das Recht einräumen dem Anleger statt der Rückzahlung eines Nominalbetrags eine im Vorhinein festgelegte Anzahl von Aktien anzudienen (*Reverse Convertibles*), sind in verstärktem Maße von dem entsprechenden Aktienkurs abhängig.

Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile

Die Risiken der Anteile an anderen Investmentvermögen, die für den AIF erworben werden (sogenannte „Zielfonds“), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben. Es ist der Gesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Gesellschaft übereinstimmen. Der Gesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Bei Investmentvermögen, an denen der Fonds Anteile erwirbt, könnte zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile ausgesetzt werden. Dann ist die Gesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds zu veräußern, indem sie diese Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds (Liquiditätsrisiko)

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die die Liquidität des Fonds beeinträchtigen können. Dies kann dazu führen, dass der AIF seinen Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen kann bzw. dass er die Rückgabeverlangen von Anlegern vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen kann und die Gesellschaft gezwungen ist, den Fonds aufzulösen. Der Anleger kann gegebenenfalls die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren und ihm kann das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen. Durch die Verwirklichung der Liquiditätsrisiken könnte zudem der Wert des Fondsvermögens und damit der Anteilwert sinken, etwa wenn die Gesellschaft gezwungen ist, bei entsprechender gesetzlicher Zulässigkeit, Vermögensgegenstände für den Fonds unter Verkehrswert zu veräußern.

Risiko aus der Anlage in Immobilien und Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften

Immobilien und Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften sind illiquide Vermögensgegenstände, so dass die Veräußerung dieser Vermögensgegenstände längere Zeit in Anspruch nehmen kann. Da der AIF überwiegend in diese Vermögensgegenstände investiert ist, besteht ein erhöhtes Risiko von Rücknahmeaussetzungen.

Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenstände für die Liquiditätsanlage

Für den AIF dürfen für die Liquiditätsanlage auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Diese Vermögensgegenstände können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Auch an einer Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden. Obwohl für den AIF für die Liquiditätsanlage nur Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die grundsätzlich jederzeit liquidiert werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dauerhaft nur unter Realisierung von Verlusten veräußert werden können.

Risiko durch Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für Rechnung des AIF Kredite aufnehmen entsprechend der unter den Gliederungspunkten „2.1 Art der Vermögenswerte und Art der Techniken“ und „3. Beschreibung etwaiger Anlagebeschränkungen“ dargelegten Vorgaben. Kredite mit einer variablen Verzinsung können sich durch steigende Zinssätze negativ auf das Fondsvermögen auswirken. Muss die Gesellschaft einen Kredit zurückzahlen und kann ihn nicht durch eine Anschlussfinanzierung oder im Fonds vorhandene Liquidität ausgleichen, ist sie möglicherweise gezwungen, Vermögensgegenstände vorzeitig oder zu schlechteren Konditionen als geplant zu veräußern.

Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen/Ländern

Nach der Anlagestrategie sollen Investitionen für den AIF insbesondere in bestimmten Regionen/Ländern getätigt werden. Aufgrund lokaler Feiertage in diesen Regionen/Ländern kann es zu Abweichungen zwischen den Handelstagen an Börsen dieser Regionen/Länder und Bewertungstagen des AIF kommen. Der AIF kann möglicherweise an einem Tag, der kein Bewertungstag ist, auf Marktentwicklungen in den Regionen/Ländern nicht am selben Tag reagieren oder an einem Bewertungstag, der kein Handelstag in diesen Regionen/Ländern ist, auf dem dortigen Markt nicht handeln. Hierdurch kann der AIF gehindert sein, Vermögensgegenstände in der erforderlichen Zeit zu veräußern. Dies kann die Fähigkeit des AIF nachteilig beeinflussen, Rückgabeverlangen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Kontrahentenrisiko inklusive Kredit- und Forderungsrisiko

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die sich für den AIF im Rahmen einer Geschäftsbeziehung mit einer anderen Partei (sogenannte Gegenpartei) ergeben können. Dabei besteht das Risiko, dass der Vertragspartner seinen vereinbarten Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Dies kann die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Adressenausfallrisiko / Gegenpartei-Risiken (außer CCP)

Durch den Ausfall eines Ausstellers (nachfolgend „Emittent“) oder eines Vertragspartners (nachfolgend „Kontrahent“) können für den AIF Verluste entstehen. Das Ausstellerrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten. Die Partei eines für Rechnung des AIF geschlossenen Vertrags kann teilweise oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung eines AIF geschlossen werden.

Im Zusammenhang mit Immobilien und Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften besteht das Adressenausfallrisiko/Kontrahentenrisiko insbesondere im Hinblick auf Mieter, Bauunternehmer, Dienstleister und Mitgesellschafter an Immobilien-Gesellschaften.

Risiko durch zentrale Kontrahenten

Ein zentraler Kontrahent (Central Counterparty – „CCP“) tritt als zwischengeschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für einen AIF ein, insbesondere in Geschäfte über derivative Finanzinstrumente. In diesem Fall wird er als Käufer gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig. Ein CCP sichert sich gegen das Risiko, dass seine Geschäftspartner die vereinbarten Leistungen nicht erbringen können, durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihm jederzeit ermöglichen, Verluste aus den eingegangenen Geschäften auszugleichen, etwa durch sogenannte Einschusszahlungen (z. B. Besicherungen). Es kann trotz dieser Schutzmechanismen nicht ausgeschlossen werden, dass ein CCP seinerseits überschuldet oder zahlungsunfähig wird und ausfällt, wodurch auch Ansprüche der Gesellschaft für den AIF betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für den AIF entstehen, die nicht abgesichert sind.

Wesentliche mit Techniken (Einsatz von Derivaten und sonstigem Leverage) verbundene Risiken

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die sich aus dem Abschluss von Geschäften über Derivate ergeben können. Diese können die Wertentwicklung des Fonds nachteilig beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken. Veräußert der Anleger Anteile am Investmentvermögen zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Investmentvermögen befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in das Investmentvermögen investierte Geld nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein in den AIF investiertes Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren.

Risiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften und Pensionsgeschäften

Wertpapierdarlehens-Geschäfte und Pensionsgeschäfte dürfen gemäß § 10 der Besonderen Anlagebedingungen nicht abgeschlossen werden.

Risiken durch den Einsatz von Derivaten

Die Gesellschaft darf für den AIF Derivatgeschäfte zu Absicherungszwecken einsetzen. Der Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Durch die Verwendung von Derivaten können Verluste entstehen, die nicht vorhersehbar sind und sogar die für das Derivatgeschäft eingesetzten Beträge überschreiten können.
- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes vermindern. Vermindert sich der Wert bis zur Wertlosigkeit, kann die Gesellschaft gezwungen sein, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann der Fonds ebenfalls Verluste erleiden.
- Ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann fehlen. Eine Position in Derivaten kann dann unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Vermögens des AIF stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Geschäfts nicht bestimmbar sein.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom AIF gezahlte Optionsprämie verfällt.

Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass der AIF zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet ist. Der AIF erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.

- Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass die Gesellschaft für Rechnung des AIF verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäftes zu tragen. Damit würde der AIF Verluste erleiden. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontrakts nicht bestimmbar.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Die von der Gesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrunde liegenden Vermögensgegenständen, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen.
- Die den Derivaten zugrunde liegenden Vermögensgegenstände können zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht gekauft bzw. verkauft werden oder müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft oder verkauft werden.

Bei außerbörslichen Geschäften, sogenannte over-the-counter (OTC)–Geschäften, können folgende Risiken auftreten:

- Es kann ein organisierter Markt fehlen, so dass die Gesellschaft die für Rechnung des AIF am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente schwer oder gar nicht veräußern kann.
- Der Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig, nicht möglich bzw. mit erheblichen Kosten verbunden sein.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten

Die Gesellschaft erhält für Derivatgeschäfte Sicherheiten. Derivate können im Wert steigen. Die erhaltenen Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Gesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Die Gesellschaft kann Barsicherheiten auf Sperrkonten, in Staatsanleihen hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem die Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Gesellschaft für den Fonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurückgewährt werden müssen. Dann müsste der Fonds bei den Sicherheiten erlittene Verluste tragen.

Risiko bei Verbriefungspositionen ohne Selbstbehalt

Der AIF darf Wertpapiere, die Forderungen verbrieft (Verbriefungspositionen) und nach dem 1. Januar 2011 emittiert wurden, nur noch erwerben, wenn der Forderungsschuldner mindestens 5 Prozent des Volumens der Verbriefung als sogenannten Selbstbehalt zurückbehält und weitere Vorgaben einhält. Die Gesellschaft ist daher verpflichtet, im Interesse der Anleger Maßnahmen zur Abhilfe einzuleiten, wenn sich Verbriefungen im Fondsvermögen befinden, die diesen EU-Standards nicht entsprechen. Im Rahmen dieser Abhilfemaßnahmen könnte die Gesellschaft gezwungen sein, solche Verbriefungspositionen zu veräußern. Aufgrund rechtlicher Vorgaben für Banken, Fondsgesellschaften und für Versicherungsunternehmen besteht das Risiko, dass die Gesellschaft solche Verbriefungspositionen nicht oder nur mit starken Preisabschlägen bzw. mit großer zeitlicher Verzögerung verkaufen kann.

Von der Anlagepolitik unabhängige Risiken, die mit der Anlage in einem AIF mit mehr als einem Anteilinhaber verbunden sind

Risiko der Liquidität durch Austritt von Anlegern

Die Liquidität des AIF ist aufgrund unterschiedlich hoher Mittelzu- und –abflüsse Schwankungen ausgesetzt. Aufgrund der Anlagestrategie dieses Fonds wird eine möglichst geringe Liquiditätsquote angestrebt. In den AIF können mehrere Anleger investieren. Rückgabeverlangen eines oder mehrerer Anleger können sich auf die Liquidität des AIF auswirken.

Die Gesellschaft kann die Rücknahme der Anteile aussetzen, wenn die Bankguthaben und der Erlös der in Liquiditätsanlagen gemäß § 7 BAB angelegten Mittel zur Erfüllung der Rücknahmeverlangen und zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung nicht ausreicht oder außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich scheinen lassen (siehe „Aussetzung der Anteilrücknahme“). In Folge einer Aussetzung der Anteilrücknahme kann der Anteilwert sinken, z. B. wenn die Gesellschaft gezwungen ist, soweit gesetzlich zulässig, Vermögensgegenstände während der Aussetzung der Anteilrücknahme unter Verkehrswert und/oder unter vorzeitiger Auflösung von Fremdfinanzierungen (Vorfälligkeitsentschädigung) zu veräußern. Ist die Gesellschaft dauerhaft nicht in der Lage, die Rückgabeverlangen der Anleger zu erfüllen, kann dies neben der Aussetzung der Rücknahme im Extremfall auch zur anschließenden Auflösung des Fonds führen.

Risiken durch vermehrte Rückgaben oder Zeichnungen

Durch Kauf- und Verkaufsaufträge von Anlegern fließt dem Fondsvermögen Liquidität zu bzw. aus dem Fondsvermögen Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder –abfluss der liquiden Mittel des AIF führen. Dieser Nettozu- oder –abfluss kann den Fondsmanager veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine von der Gesellschaft für den Fonds vorgesehene Quote liquider Mittel über- bzw. unterschritten wird. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem Fonds belastet und können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Fondsliquidität belastend auf die Rendite auswirken, wenn die Gesellschaft die Mittel nicht oder nicht zeitnah zu angemessenen Bedingungen anlegen kann.

Operationelle und sonstige Risiken des Fonds

Im Folgenden werden Risiken dargestellt, die sich beispielsweise aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Gesellschaft oder externen Dritten ergeben können. Diese Risiken können die Wertentwicklung des AIF beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen

Der AIF kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Gesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z. B. Naturkatastrophen geschädigt werden.

Länder- oder Transferrisiko

Es besteht das Risiko, dass ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft der Währung seines Sitzlandes oder aus anderen Gründen

Leistungen nicht fristgerecht, überhaupt nicht oder nur in einer anderen Währung erbringen kann. So können z. B. Zahlungen, auf die die Gesellschaft für Rechnung des AIF Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht (mehr) konvertierbar ist, oder in einer anderen Währung erfolgen. Zahlt der Schuldner in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position dem oben dargestellten Währungsrisiko.

Rechtliche und politische Risiken

Für den AIF dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, bei denen deutsches Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Deutschlands liegt. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten des AIF oder der Gesellschaft können von denen in Deutschland zum Nachteil des AIF bzw. des Anlegers abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der Gesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gesellschaft und/oder die Verwaltung des Fonds in Deutschland ändern.

Investmentsteuer

Der Fonds qualifiziert als ein Spezial-Investmentfonds im Sinne von § 26 Investmentsteuergesetz, für den die Transparenzoption ausgeübt wird, d.h. Steuern werden erst auf der Ebene des Anlegers erhoben.

Es ist Sache des Anlegers sich mit den steuerlichen Rahmenbedingungen vertraut zu machen und die Auswirkungen auf seine steuerliche Situation zu bewerten.

Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Schlüsselpersonenrisiko

Fällt das Anlageergebnis des AIF in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements ab. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen bzw. aus höherer Gewalt resultieren kann.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem AIF oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen eines von der Verwahrstelle und – vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes – durch einen Unterverwahrer verwahrten Finanzinstruments. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren.

Die Gesellschaft hat von der in § 2 Abs. 5 AAB eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, mit der Verwahrstelle eine Haftungsbefreiung bei einer Unterverwahrung zu vereinbaren: Nach dieser vertraglichen Vereinbarung haftet die Verwahrstelle nicht für ein Abhandenkommen von einem Unterverwahrer verwahrten Finanzinstrumenten, wenn die Voraussetzungen des § 88 Abs. 4 oder 5 KAGB vorliegen.

Die Verwahrstelle setzt derzeit die in der Anlage Unterverwahrung aufgeführten Unterverwahrer ein. Die Gesellschaft wählt den Unterverwahrer nicht aus und überwacht diesen nicht. Sorgfältige Auswahl und regelmäßige Überwachung des Unterverwahrers ist Aufgabe der Verwahrstelle. Daher kann die Gesellschaft die Kreditwürdigkeit von Unterverwahrern nicht beurteilen. Die Kreditwürdigkeit etwaiger Unterverwahrer kann von der der Verwahrstelle abweichen. Nach Auskunft der Verwahrstelle werden Unterverwahrer eingesetzt.

Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt oder die Wertpapiere nicht fristgerecht liefert. Dieses Abwicklungsrisiko besteht entsprechend auch beim Handeln mit anderen Vermögensgegenständen für den Fonds.

Haftungsbeschränkung der Gesellschaft

Die Haftung der Gesellschaft ist nach Ziffer 5 des Anlegervertrags beschränkt. Demnach haftet die Gesellschaft nicht für leichte Fahrlässigkeit bei der Verwaltung des AIF, es sei denn, dass es sich um die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie wesentlicher Vertragsverletzungen handelt.

Allgemeine Angaben und Anlagen

Definitionen

AIF:	Sozialimmobilien Fonds Österreich
Gesellschaft:	BNP Paribas Real Estate Investment Management Germany GmbH, Lilli-Palmer-Straße 2, 80636 München
Verwahrstelle:	BNP Paribas Securities Services S.C.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main
Abschlussprüfer:	Deutsche Baurevision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Rosenheimer Platz 4, 81669 München

Die folgenden weiteren Dokumente sind Bestandteil dieses Informationsdokuments oder wurden dem Anleger bereits zur Verfügung gestellt:

- Allgemeine Anlagebedingungen, nachfolgend „**AAB**“
- Besondere Anlagebedingungen, nachfolgend „**BAB**“
- Anlegervertrag, nachfolgend „**Anlegervertrag**“
- Bewertungsrichtlinie für die Bewertung von Vermögensgegenständen, nachfolgend „**Bewertungsrichtlinie**“
- Beschreibung sonstiger Dienstleister gemäß § 307 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 KAGB, nachfolgend „**Anlage Dienstleister**“
- Beschreibung der ausgelagerten Tätigkeiten gemäß § 307 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 KAGB, nachfolgend „**Anlage Auslagerung**“
- Beschreibung sämtlicher Entgelte, Gebühren und sonstiger Kosten, nachfolgend „**Anlage Kosten**“
- Beschreibung der Unterverwahrung gemäß § 307 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 KAGB, nachfolgend „**Anlage Unterverwahrung**“

1. ANLAGESTRATEGIE UND ZIELE DES AIF

1.1. Anlagestrategie

Für den AIF wird folgende vorherrschende Anlagestrategie entsprechend der Kategorisierung der Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU vom 19. Dezember 2012 („AIFM-VO“) verfolgt:

Immobilienfonds - Schwerpunkt Sozialimmobilien wie Pflegeheime, Seniorenresidenzen, Studentenwohnheime, Ärztezentren, Generationenwohnen sowie Betreutes und Betreubares Wohnen.

Im Einzelnen verfolgt der AIF folgende Anlagestrategie:

- Der Investitionsschwerpunkt des AIF soll in Österreich liegen.
- Regional soll sich der Anlageschwerpunkt auf Österreich konzentrieren.
- Hinsichtlich der Nutzungsart wird der Schwerpunkt Sonderwohnformen wie Pflegeheime, Seniorenresidenzen, Studentenheime, Ärztezentren, Generationenwohnen sowie Betreutes und Betreubares Wohnen liegen.
- Es sollen insbesondere Investitionen in Core sowie Core Plus-Immobilien sowie der Entwicklung und Errichtung von Sozialimmobilien erfolgen.
- Die Investition erfolgt hauptsächlich in Immobilien und Beteiligungen an Immobiliengesellschaften. Daneben sind die in Abschnitt 2.1 aufgeführten Vermögensgegenstände und Techniken zulässig.
- Die Fremdkapitalquote bezogen auf das Immobilienvermögen kann im Fonds bis zu 40% betragen.

Die Umsetzung der Anlagestrategie liegt im Ermessen der Gesellschaft. Die Gesellschaft lässt sich hierbei von der AURIS Immo Solutions GmbH beraten (vgl. Ziffer 3 des Anlegervertrags und Abschnitt 7.5 Verwaltung des AIFs dieses Dokuments).

Eine grundsätzliche Änderung der Anlagestrategie wird mit den Investoren abgestimmt. Dies erfolgt beispielsweise im Rahmen des Anlageausschusses.

1.2. Anlageziel

Anlageziel ist der Erwerb von Immobilien sowie die Entwicklung und Errichtung von Sozialimmobilien gemäß der Anlagestrategie und die Verwaltung des Immobilienportfolios. Es werden regelmäßige marktgerechte Erträge aufgrund zufließender Mieten und Zinsen sowie eine angemessene Rendite angestrebt. Es sollen nur solche Vermögensgegenstände erworben werden, die nachhaltig Ertrag und Wertstabilität erwarten lassen.

1.3. Hinweis zu Anlagestrategie und Anlagezielen

Bei den vorstehenden Anlagestrategien und Anlagezielen handelt es sich um angestrebte Ziele, deren Realisierung von vielen Faktoren wie z. B. der Verfügbarkeit entsprechender Investitionsmöglichkeiten, der Entwicklung des Immobilienmarktes, der künftig realisierbaren Mieten etc. abhängt. Die Gesellschaft übernimmt keine Gewähr dafür, dass diese Strategie und Ziele erreicht werden können.

2. ART DER VERMÖGENSWERTE, TECHNIKEN UND DAMIT VERBUNDENE RISIKEN

2.1. Art der Vermögenswerte und Art der Techniken

Die Art der Vermögenswerte, in die der AIF investieren darf, und die Art der Techniken, die für den AIF eingesetzt werden dürfen, ergeben sich aus folgenden Regelungen:

- § 5 AAB (Anlagegrundsätze)
- § 6 AAB (Wertpapier-Darlehen)
- § 7 AAB (Wertpapier-Pensionsgeschäfte)
- §§ 8 AAB iVm 6 BAB (Kreditaufnahme und Belastung von Immobilien)
- § 2 BAB (Immobilien)
- § 3 BAB (Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften)
- § 7 BAB (Liquidität)
- § 10 BAB (Derivate mit Absicherungszweck)
- § 11 BAB (Wertpapier-Darlehen und Wertpapier-Pensionsgeschäfte)

In diesem Rahmen obliegt die Auswahl der einzelnen Vermögenswerte der Gesellschaft. Die Gesellschaft lässt sich hierbei von der AURIS Immo Solutions GmbH beraten (vgl. Ziffer 3 der Anlegervereinbarung und Abschnitt 7.5 Verwaltung des AIFs dieses Dokuments).

2.2. Mit Vermögenswerten und Techniken verbundene Risiken

Die mit den Vermögenswerten und Techniken verbundenen Risiken ergeben sich aus den Risikohinweisen, die zu Beginn des Dokuments dargestellt sind.

2.3. Informationen über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Die Gesellschaft schließt für Rechnung des AIF keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder Gesamtrendite Swaps ab, d.h. es werden keine

- Wertpapierdarlehen,
- Wertpapier-Pensionsgeschäfte,
- Kauf-/Rückverkaufgeschäft (Buy/Sell-back-Geschäft),
- Verkauf-/Rückkaufgeschäft (Sell/Buy-back-Geschäft),
- Lombardgeschäft (margin lending transaction) oder
- Gesamtrendite-Swap (total return swap)

im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abgeschlossen.

3. BESCHREIBUNG ETWAIGER ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Bei der Verwaltung des AIF müssen folgende Anlagebeschränkungen beachtet werden:

- § 5 AAB (Anlagegrundsätze)
- § 6 AAB (Wertpapier-Darlehen)
- § 7 AAB (Wertpapier-Pensionsgeschäfte)
- §§ 8 AAB iVm 6 BAB (Kreditaufnahme und Belastung von Vermögensgegenständen)
- § 2 BAB (Immobilien)
- § 3 BAB (Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften)
- § 4 BAB (Anlagegrenze)
- § 7 BAB (Liquidität)
- § 8 BAB (Steuerliche Anlagebeschränkungen)
- § 9 BAB (Währungsrisiko)
- § 10 BAB (Derivate mit Absicherungszweck)
- § 11 BAB (Wertpapier-Darlehen und Wertpapier-Pensionsgeschäfte)

4. LEVERAGE

4.1. Einsatz von Leverage

Leverage bezeichnet das Verhältnis zwischen dem Risiko des AIF und seinem Nettoinventarwert. Jede Methode, mit der die Verwaltungsgesellschaft den Investitionsgrad eines von ihr verwalteten Investmentvermögens erhöht, wirkt sich auf den Leverage aus. Solche Methoden sind Kreditaufnahme, Wertpapierdarlehen, in Derivate eingebettete Hebelfinanzierung oder andere Methoden zur Erhöhung des Investitionsgrades (vgl. § 1 Absatz 19 Nummer 25 KAGB).

Die Gesellschaft darf Leverage einsetzen, wobei die Möglichkeit der Nutzung von Derivaten und zur Kreditaufnahme sowie von Wertpapierdarlehen und Wertpapierpensionsgeschäften bereits unter Gliederungspunkt „2.1 Art der Vermögenswerte und Art der Techniken“ dargestellt ist.

Das Risiko des AIF wird sowohl nach der sogenannten Bruttomethode als auch nach der sogenannten Commitmentmethode berechnet. In beiden Fällen ist das Risiko die Summe der absoluten Werte aller Positionen des AIF, die entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bewertet werden. Im Unterschied zur Bruttomethode sind bei der Commitmentmethode einzelne Derivatgeschäfte oder Wertpapierpositionen miteinander zu verrechnen (Berücksichtigung sogenannter Netting- und Hedging-Vereinbarungen).

Restriktionen hinsichtlich des Einsatzes von Leverage ergeben sich aus

- § 6 AAB (Wertpapier-Darlehen)
- § 7 AAB (Wertpapier-Pensionsgeschäfte)
- §§ 8 AAB iVm 6 BAB (Kreditaufnahme und Belastung von Vermögensgegenständen)
- § 10 BAB (Derivate mit Absicherungszweck)
- § 11 BAB (Wertpapier-Darlehen und Wertpapier-Pensionsgeschäfte).

Die Gesellschaft erwartet, dass das nach der Brutto-Methode berechnete Risiko des AIF seinen Nettoinventarwert um das 4-fache (maximales Gross Exposure: 400%) und das nach der Commitmentmethode berechnete Risiko des AIF seinen Nettoinventarwert um das 3-fache (maximales Commitment Exposure: 300%) nicht übersteigt. Abhängig von den Marktbedingungen kann der Leverage jedoch schwanken, so dass es trotz der ständigen Überwachung durch die Gesellschaft zu Überschreitungen der angegebenen Höchstmaße kommen kann.

4.2. Risiken durch den Einsatz von Leverage

Die mit dem Einsatz von Leverage verbundenen Risiken ergeben sich aus den Risikohinweisen, die zu Beginn des Dokuments dargestellt sind.

5. ÄNDERUNG DER ANLAGESTRATEGIE BZW. -POLITIK

Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen gemäß § 18 AAB nur im Einvernehmen mit den Anlegern ändern. Gemäß Ziffer 6 Anlegervertrag kann eine Änderung auch ohne Einvernehmen mit den Anlegern von der Gesellschaft vorgenommen werden, soweit die Änderung aufgrund Gesetzes oder auf Verlangen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht notwendig wird. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der Schriftform.

Eine grundsätzliche Änderung der Anlagestrategie wird mit den Investoren abgestimmt. Dies erfolgt beispielsweise im Rahmen des Anlageausschusses.

6. RECHTSSTELLUNG DES ANLEGRERS GEGENÜBER DEM FONDS

6.1. Vertragsbeziehung

Der AIF ist in Form eines Sondervermögens der Gesellschaft organisiert. Die Gesellschaft erwirbt das Eigentum über die zum AIF gehörenden Vermögensgegenstände. Der Anleger wird mit Abschluss des Investmentvertrags Treugeber und hat schuldrechtliche Ansprüche gegen die Gesellschaft. Unbeschadet des Mitwirkungsrechts des Anlegers in dem gemäß § 12 der Besonderen Anlagebedingungen eingerichteten Anlageausschuss steht dem Anleger kein Stimmrecht zu.

6.2. Gerichtsstand / Rechtsordnung

Das Rechtsverhältnis zwischen Gesellschaft und Anleger richtet sich nach deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München.

6.3. Durchsetzung von Rechten

Das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Anleger sowie die vorvertraglichen Beziehungen richten sich nach deutschem Recht. Der Sitz der Gesellschaft ist Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis. Hat der Anleger keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so ist nicht ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der Gesellschaft. Die Vollstreckung von gerichtlichen Urteilen richtet sich nach der Zivilprozessordnung, ggf. dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bzw. der Insolvenzordnung. Da die Gesellschaft inländischem Recht unterliegt, bedarf es keiner Anerkennung inländischer Urteile vor deren Vollstreckung.

Die Adresse der Gesellschaft lautet:

BNP Paribas Real Estate Investment Management Germany GmbH

Lilli-Palmer-Straße 2, 80636 München

Zur Durchsetzung ihrer Rechte können Anleger den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten beschreiten oder, soweit ein solches zur Verfügung steht, auch ein Verfahren für alternative Streitbeilegung anstrengen.

7. IDENTITÄT UND PFLICHTEN WESENTLICHER DIENSTLEISTER

7.1. Identität und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft

Name und Sitz der Gesellschaft sind zu Beginn des Dokuments im Abschnitt „Allgemeine Angaben und Anlagen“ aufgeführt. Der Geschäftszweck und die Pflichten der Gesellschaft ergeben sich insbesondere aus

- § 1 AAB (Grundlagen)
- § 4 AAB (Fondsverwaltung)
- Ziffer 3 Anlegervertrag (Verwaltung des Fonds, Verwaltung des Immobilienbestandes)

7.2. Identität und Pflichten der Verwahrstelle des AIF

Name und Sitz der Verwahrstelle sind zu Beginn des Dokuments im Abschnitt „Allgemeine Angaben und Anlagen“ aufgeführt. Die Pflichten der Verwahrstelle ergeben sich aus dem KAGB und insbesondere den folgenden Regelungen:

- § 2 AAB (Verwahrstelle)

Die Pflichten der Verwahrstelle nach dem KAGB umfassen insbesondere:

- Verwahrung der verwahrfähigen Vermögensgegenstände des AIF;
- Eigentumsüberprüfung und Führung eines Bestandsverzeichnisses bei nicht-verwahrfähigen Vermögensgegenständen, insbesondere Immobilien und Immobilien-Gesellschaften;
- Sicherstellung, dass die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen oder Aktien des AIF und die Ermittlung des Wertes des AIF den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen des AIF entsprechen;
- Unterzeichnung der Anteilscheine oder Globalurkunden;
- Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie unverzügliche Erfassung der bei ihr eingegangenen Ausgabe- und Rücknahmeaufträge
- Sicherstellung, dass bei den getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den AIF oder für Rechnung des AIF überwiesen wird;
- Sicherstellung, dass die Erträge des AIF nach den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen verwendet werden. Hierfür hat die Verwahrstelle bestimmte Registereintragungen zu überprüfen und Wirksamkeit von Verfügungsbeschränkungen sicherzustellen;
- Überwachung der Tätigkeit der Gesellschaft durch zustimmungspflichtige Geschäfte;
- Ausführung der Weisungen der KVG, sofern diese nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder die Anlagebedingungen des AIF verstoßen;
- Überwachung der Einhaltung der für den AIF geltenden gesetzlichen und in den Anlagebedingungen festgelegten Anlagegrenzen;
- Sicherstellung der Überwachung der Zahlungsströme des AIF;
- Erteilung der Zustimmung zu zustimmungspflichtigen Geschäften, soweit diese den Vorschriften des KAGB entsprechen und mit den Anlagebedingungen des AIF übereinstimmen;
- Kontinuierliche Prüfung, ob seitens der Verwaltungsgesellschaft geeignete Prozesse zur Bewertung der Vermögensgegenstände des AIF eingerichtet und angewendet werden;
- Sicherstellung, dass die Bewertungsgrundsätze und –verfahren der Verwaltungsgesellschaft wirksam umgesetzt und regelmäßig überprüft werden;
- Überprüfung der Vermögensaufstellung der Immobilien-Gesellschaften, in die der AIF investiert ist, zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt;

- Überwachung der Eintragung bzw. Sicherstellung der Wirksamkeit der Verfügungsbeschränkung gemäß §§ 83 Absatz 4, 84 Absatz 1 Nummer 3 KAGB

Die Haftung der Verwahrstelle ergibt sich aus dem KAGB und den folgenden Regelungen:

- § 2 AAB (Verwahrstelle)

Die Gesellschaft hat von der in § 2 Abs. 5 AAB eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, mit der Verwahrstelle eine Haftungsbefreiung bei einer Unterverwahrung zu vereinbaren: Nach dieser vertraglichen Vereinbarung haftet die Verwahrstelle nicht für ein Abhandenkommen von einem Unterverwahrer verwahrten Finanzinstrumenten, wenn die Voraussetzungen des § 88 Abs. 4 oder 5 KAGB vorliegen.

7.3. Identität und Pflichten des Abschlussprüfers des AIF

Name und Sitz des Abschlussprüfers sind zu Beginn des Dokuments im Abschnitt „Allgemeine Angaben und Anlagen“ aufgeführt. Der Abschlussprüfer prüft den Jahresbericht des AIF. Bei der Prüfung hat der Abschlussprüfer auch festzustellen, ob bei der Verwaltung des AIF die Vorschriften des KAGB sowie die Bestimmungen der Anlagebedingungen beachtet worden sind. Das Ergebnis der Prüfung hat der Abschlussprüfer in einem besonderen Vermerk zusammenzufassen; der Vermerk ist in vollem Wortlaut im Jahresbericht wiederzugeben. Der Abschlussprüfer hat den Bericht über die Prüfung des AIF der Bundesanstalt auf Verlangen einzureichen.

7.4. Identität und Pflichten sonstiger Dienstleister

Unternehmen, die von der Gesellschaft ausgelagerte Funktionen übernehmen, sind unter Abschnitt 9.1 Auslagerung bzw. in „Anlage Auslagerung“ aufgeführt.

Identität und Pflichten sonstiger Dienstleister sowie der Rechte der Anleger ergeben sich aus der „Anlage Dienstleister“, die dem Dokument beigelegt ist oder dem Anleger bereits zur Verfügung gestellt wurde.

7.5. Einsatz von Beratern bei der Verwaltung des Fonds

Die Gesellschaft wird bei der Verwaltung des AIF durch die AURIS Immo Solutions GmbH (Firmenbuchnummer FN 467085s), Nauschgasse 2, 1220 Wien, beraten. Die Beratungstätigkeit der AURIS Immo Solutions GmbH umfasst die Mitwirkung beim Asset Management, d.h. bei der Verwaltung, Steuerung und Kontrolle sämtlicher Vermögensanlagen des AIF, insbesondere die Unterstützung der Gesellschaft bei Kauf, Vermietung, Finanzierung, Beleihung und Verkauf von Vermögensgegenständen sowie bei dem Derivate-Einsatz und dem Liquiditätsmanagement. Ferner wird die AURIS Immo Solutions GmbH mit unterstützenden Tätigkeiten bei der Steuerung und Überwachung der eingesetzten Hausverwalter betraut. Der Berater erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung, die dem AIF belastet wird. Über die Einzelheiten informiert die Gesellschaft auf Nachfrage.

Zur kaufmännischen und technischen Liegenschaftsverwaltung wird sich die Gesellschaft geeigneter Dritter bedienen (vgl. Ziffer 3 des Anlegervertrages). Insoweit wird ergänzend auf „Anlage Dienstleister“ verwiesen.

8. ZUSÄTZLICHE EIGENMITTEL

Die Gesellschaft hat die Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung des AIF ergeben, durch zusätzliche Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0,01 Prozent des Werts der Portfolios der verwalteten AIF abgedeckt, wobei dieser Betrag jährlich überprüft und angepasst wird.

9. AUSLAGERUNG UND UNTERVERWAHRUNG

9.1. Auslagerung

Die Gesellschaft hat die in der „Anlage Auslagerung“ aufgeführten Tätigkeiten ausgelagert. Aus der Auslagerung können sich die in der „Anlage Auslagerung“ aufgeführten Interessenkonflikte ergeben. Die „Anlage Auslagerung“ ist dem Dokument beigefügt oder wurde dem Anleger bereits zur Verfügung gestellt. Ferner setzt die Gesellschaft wie vorstehend unter Ziffer 7.5 erläutert bei der Verwaltung des AIF Berater ein.

9.2. Unterverwahrung

Die Verwahrstelle hat die in der „Anlage Unterverwahrung“ aufgeführten Tätigkeiten ausgelagert. Aus der Unterverwahrung ergeben sich keine Interessenskonflikte. Die grundsätzlich möglichen Interessenskonflikte der Verwahrstelle sind in der „Anlage Unterverwahrung“ aufgeführt.

10. BEWERTUNG

10.1 Bewertungsverfahren und Berechnung des Nettoinventarwertes

Die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil erfolgt gemäß § 12 AAB in Verbindung mit § 14 BAB.

Die Bewertung

- der Immobilien des AIF erfolgt gemäß § 3 AAB und § 5 BAB in Verbindung mit der Bewertungsrichtlinie und
- der übrigen Vermögensgegenstände erfolgt gemäß § 12 AAB in Verbindung mit der Bewertungsrichtlinie.

10.2 Bewertung einzelner Vermögensgegenstände

Bewertung von Immobilien

Die Bewertung von Immobilien erfolgt durch jeweils zwei von der Gesellschaft bestellte externe Bewerter, die zwei voneinander unabhängige Verkehrswertgutachten erstellen.

Die Gesellschaft leitet aus den beiden Gutachten einen Mittelwert ab, der auf dem Ansatz des arithmetischen Mittelwertes beruht.

Auf diese Weise werden sowohl die laufenden Bewertungen der direkt und indirekt über Immobilien-Gesellschaften gehaltenen Immobilien als auch die Erstbewertung durchgeführt, d.h. die Bewertung vor einem Ankauf einer Immobilie durch die Gesellschaft für Rechnung des AIF oder vor Ankauf einer Immobilien-Gesellschaft für Rechnung des AIF, die von dieser Immobilien-Gesellschaft gehaltenen Immobilien. Das Nähere zu der Bewertung von Immobilien ergibt sich aus § 3 AAB, § 5 BAB und der Bewertungsrichtlinie.

Nebenkosten Immobilienerwerb

Nebenkosten, die beim Erwerb einer Immobilie für den AIF anfallen, werden über die voraussichtliche Haltedauer der Immobilie, längstens jedoch über zehn Jahre - und in der Regel über 5 Jahre - in gleichen Jahresbeträgen abgeschrieben. Sie mindern das Fondskapital und werden nicht in der Ertrags- und Aufwandsrechnung berücksichtigt. Wird die Immobilie wieder veräußert, sind die Anschaffungsnebenkosten in voller Höhe abzuschreiben. Anschaffungsnebenkosten werden auch bei

Transaktionen aktiviert, bei denen der Verkäufer oder ein Dritter die Immobilie in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko fertig stellt und das Sondervermögen insofern keine typischen Bauherrenrisiken trägt.

Bauleistungen

Bei im Bau befindlichen Objekten haben die Bewerter den Verkehrs-/Marktwert zum Fertigstellungszeitpunkt festzustellen. Während der gesamten Bauphase werden die Kosten für Grund und Boden zuzüglich der kontinuierlich steigenden Herstellungskosten monatlich als Verkehrswert angesetzt. Der Verkehrswert während der Bauphase darf den von den Bewertern festgestellten Verkehrswert zum Fertigstellungszeitpunkt dabei nicht überschreiten.

Bewertung von Anteilen an Immobilien-Gesellschaften

Der Wert der Beteiligung an einer Immobilien-Gesellschaft ist nach § 3 Abs. 2 BAB nach den für die Bewertung von Unternehmensbeteiligungen allgemein anerkannten Grundsätzen zu ermitteln, wobei bei Folgebewertungen abweichend von § 250 Abs. 1 Nr. 2 KAGB die Vermögensaufstellung nicht durch einen Abschlussprüfer im Sinne von § 319 HGB geprüft werden muss. Die in der Vermögensaufstellung der Immobilien-Gesellschaft ausgewiesenen Immobilien sind dabei mit dem Wert anzusetzen, der nach dem in § 3 AAB und § 5 BAB in Verbindung mit der Bewertungsrichtlinie vorgegebenem Verfahren festgestellt wurde (vgl. vorstehenden Gliederungspunkt „Bewertung von Immobilien“).

Bankguthaben, Festgelder, Investmentanteile und Darlehen

Bankguthaben werden grundsätzlich zu ihrem Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet.

Festgelder werden zum Verkehrswert bewertet, sofern das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung nicht zum Nennwert zuzüglich Zinsen erfolgt.

Investmentanteile werden grundsätzlich mit ihrem letzten festgestellten Rücknahmepreis angesetzt oder zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet. Stehen diese Werte nicht zur Verfügung, werden Investmentanteile zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist.

An einer Börse zugelassene/in einem organisierten Markt gehandelte Vermögensgegenstände

Vermögensgegenstände, die zum Handel an Börsen zugelassen sind oder in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sowie Bezugsrechte für den AIF werden zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet, sofern nachfolgend nicht anders angegeben.

Nicht an Börsen notierte oder an organisierten Märkten gehandelte Vermögensgegenstände oder Vermögensgegenstände ohne handelbaren Kurs

Vermögensgegenstände, die weder zum Handel an Börsen zugelassen sind noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, sofern nachfolgend nicht anders angegeben. Unter dem Verkehrswert ist der Betrag zu verstehen, zu dem der jeweilige Vermögensgegenstand in einem Geschäft zwischen sachverständigen, vertragswilligen und unabhängigen Geschäftspartnern ausgetauscht werden könnte.

Optionsrechte und Terminkontrakte sowie Zinsswaps

Die zu einem AIF gehörenden Optionsrechte und die Verbindlichkeiten aus einem Dritten eingeräumten Optionsrecht die zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, werden zu dem jeweils letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet.

Das gleiche gilt für Forderungen und Verbindlichkeiten aus für Rechnung des AIF verkauften Terminkontrakten. Die zu Lasten des AIF geleisteten Einschüsse werden unter Einbeziehung der am Börsentag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste zum Wert des AIF hinzugerechnet.

Sofern Zinsswaps eingesetzt werden, werden die entsprechenden Kurse für die Anteilpreisfeststellung bei der Verwahrstelle erfragt. Der sich daraus ergebende Barwert wird entsprechend als Forderung oder Verbindlichkeit in der Vermögensaufstellung ausgewiesen.

11. LIQUIDITÄTSRISIKOMANAGEMENT

11.1. Rückgaberechte

Die Anleger können von der Gesellschaft börsentäglich die Rücknahme der Anteile verlangen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des AIF zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle. Der Gesellschaft bleibt es vorbehalten, die Rücknahme der Anteile auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen, oder wenn die liquiden Mittel des Sondervermögen nicht zur Erfüllung des Rücknahmeverlangens und einer Sicherstellung der ordnungsmäßigen Verwaltung des Sondervermögens ausreichen. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.

Nach Ziffer 2 b) des Anlegervertrags sind die Anleger grundsätzlich verpflichtet, Anteilrückgaben rechtzeitig vor der Rückgabe anzuzeigen, um die Beschaffung der erforderlichen Liquidität zu ermöglichen.

11.2. Grundsätze des Liquiditätsrisikomanagements

Die Gesellschaft hat folgende schriftliche Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken zu überwachen:

- Unter Berücksichtigung der unter Gliederungspunkt „1.1 Anlagestrategie“ dargelegten Anlagestrategie ergibt sich folgendes Liquiditätsprofil des AIF:

Der AIF ist aufgrund der Art der gehaltenen Vermögensgegenstände (Immobilien und Immobilien-Gesellschaften) und der angestrebten möglichst geringen Liquidität als illiquide zu beschreiben.

- Die Gesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich auf Ebene des AIF, der Vermögensgegenstände sowie durch erhöhtes Rückgabeverlangen der Anleger ergeben können durch die Überwachung des Liquiditätsprofils und durch Verfahren zur Liquiditätssteuerung (Anlagegrenzprüfungen, Berechnung Liquiditätsquoten etc.).

Die Gesellschaft überprüft diese Grundsätze jährlich und aktualisiert sie entsprechend.

Die gemäß § 253 Absatz 1 Satz 2 KAGB definierte Mindestliquidität beträgt 5%, vgl. § 7 Abs. 3 BAB. Es wird grundsätzlich eine geringe Liquiditätsquote angestrebt, die sich am immobilienwirtschaftlich notwendigen Liquiditätsbedarf orientiert. Vorübergehende Schwankungen sind möglich. Die Gesellschaft trifft Liquiditätsvorkehrungen und hat ein Liquiditätsverfahren umgesetzt, um quantitative und qualitative Risiken von Positionen und beabsichtigten Investitionen zu bewerten, die wesentliche Auswirkungen auf das Liquiditätsprofil des Vermögenswertportfolios des AIF haben. Diese Verfahren sehen einen Liquiditätsstatus mit Berücksichtigung der innerhalb der nächsten zwei Jahre fällig werdenden Verbindlichkeiten vor.

Die Gesellschaft führt regelmäßig, mindestens monatlich Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken des AIF bewerten kann. Die Gesellschaft führt die Stresstests auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durch. Hierbei werden Anlagestrategie, Rücknahmefristen, Zahlungsverpflichtungen und Fristen, innerhalb derer die Vermögensgegenstände veräußert werden können, sowie Informationen in Bezug auf allgemeines Anlegerverhalten und Marktentwicklungen einbezogen. Die Stresstests simulieren gegebenenfalls mangelnde Liquidität der Vermögenswerte im AIF sowie atypische Rücknahmeforderungen. Sie decken Marktrisiken und deren Auswirkungen ab, einschließlich auf Nachschussforderungen, Besicherungsanforderungen oder Kreditlinien. Sie tragen Bewertungssensitivitäten unter Stressbedingungen Rechnung. Sie werden unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils, der Anlegerart und der Rücknahmegrundsätze des AIF in einer der Art des AIF angemessenen Häufigkeit durchgeführt.

12. KOSTEN

Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Einzelheiten zu den Kosten ergeben sich aus der „Anlage Kosten“, die dem Dokument beigelegt ist.

13. FAIRE BEHANDLUNG DER ANLEGER

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anleger des AIF fair zu behandeln. Die Gesellschaft verwaltet die von ihr aufgelegten Investmentvermögen nach dem Prinzip der Gleichbehandlung, indem sie bestimmte Investmentvermögen und Anleger der Investmentvermögen nicht zulasten anderer bevorzugt behandelt. Die Entscheidungsprozesse und organisatorischen Strukturen der Gesellschaft sind entsprechend ausgerichtet.

14. AUSGABE UND VERKAUF VON ANTEILEN

Die Anteile können bei der Gesellschaft erworben werden. Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgt über die Verwahrstelle. Einzelheiten zur Ausgabe und Rücknahme der Anteile ergeben sich aus

- Ziffer 2 Anlegervertrag (Ankauf und Rückkauf von Anteilscheinen)
- § 12 AAB (Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen und Rücknahmeaussetzung)
- § 13 AAB (Ausgabe- und Rücknahmepreis)
- § 14 BAB (Ausgabe- und Rücknahmepreis)

15. ANGABE NETTOINVENTARWERT

Der Nettoinventarwert (jüngster Nettoinventarwert) ergibt sich aus der „Anlage Nettoinventarwert“, die dem Dokument beigefügt ist oder dem Anleger bereits zur Verfügung gestellt wurde.

16. ANGABE ZUR BISHERIGEN WERTENTWICKLUNG

Der Angaben zur bisherigen Wertentwicklung ergeben sich aus der Anlage „Bisherige Wertentwicklung“, die dem Dokument beigefügt ist oder dem Anleger bereits zur Verfügung gestellt wurde.

17. OFFENLEGUNG VON INFORMATIONEN

Die Gesellschaft legt folgende Informationen offen:

- Angaben über die Änderung der Haftung der Verwahrstelle unverzüglich per E-Mail.
- Den prozentualen Anteil der Vermögensgegenstände des AIF, die schwer liquidierbar sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten, im Jahresbericht.
- Jegliche neuen Regeln zum Liquiditätsmanagement des AIF, im Jahresbericht.
- Das aktuelle Risikoprofil des AIF und die hierfür eingesetzten Risikomanagementsysteme, im Jahresbericht.
- Alle Änderungen des maximalen Umfangs des einsetzbaren Leverages, im Jahresbericht.
- Rechte sowie Änderungen der Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten und Garantien, die im Rahmen von Leverage-Geschäften gewährt wurden, im Jahresbericht.
- Gesamthöhe des Leverage des betreffenden AIF, im Jahresbericht.

Widerrufsrecht

Der Anleger ist kein Verbraucher. **Für ihn gilt kein Widerrufsrecht.**

Anlage Dienstleister

Unternehmen, die von der Gesellschaft ausgelagerte Funktionen übernehmen, sind in der Anlage „Auslagerung“ dargestellt.

Darüber hinaus hat die Gesellschaft folgenden Dienstleister mit der Verwaltung der Liegenschaften im kaufmännischen und technischen Bereich (Hausverwaltung bzw. Property Management) beauftragt.

AURIS Immo Solutions GmbH, Wien

Anlage Auslagerung

Die Gesellschaft hat die folgenden wesentlichen Tätigkeiten ausgelagert:

- **Externe Bewertung:**

- Die Gesellschaft bestellt für die Durchführung der Ankaufs- und Regelbewertungen folgende externe Bewerter:

Für Deutschland:

- Timo Bärwolf
- Florian Lehn
- Stephan Zehnter
- Anke Stoll
- Bernd Astl

Für Österreich:

- Herr Wolfgang Fessler,
- Herr Bernd Kühr
- Frau Karoline Imser

Die Bewertung von Immobilien erfolgt durch jeweils zwei von der Gesellschaft bestellte externe Bewerter, die zwei voneinander unabhängige Verkehrswertgutachten erstellen.

Die Gesellschaft leitet aus den beiden Gutachten einen Mittelwert ab, der auf dem Ansatz des arithmetischen Mittelwertes beruht (vgl. Gliederungspunkt 10).

Folgende Interessenskonflikte könnten sich aus der Auslagerung ergeben:

Das Entstehen von Interessenkonflikten kann zwar nicht vollständig ausgeschlossen werden, jedoch beugt gerade die Beauftragung externer Bewerter dem Entstehen von Interessenkonflikten erheblich vor. Die Auslagerung der Bewertung erhöht die Objektivität der Wertfindung. Die Bewerter unterliegen keinen Weisungen und keiner sonstigen Einflussnahme von außen, die die gebotene Objektivität ihrer Bewertung beeinträchtigen könnte. Die Bewertung erfolgt unparteiisch und mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit.

Die externen Bewerter sind unabhängig vom AIF, der Gesellschaft und anderen Personen mit engen Verbindungen zum Fonds oder zur Gesellschaft. Die rechtliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit (kein Konzernverbund, Verteilung der Umsätze auf mehrere Auftraggeber) ist gegeben.

- **Automatisierte Überwachung des Zahlungsverkehrs und von Kundendaten entsprechend der aktuellen Finanzsanktionsbestimmungen (EMBARGO Prüfung):**

- Auslagerungsunternehmen: BNP Paribas S.A.
16, Boulevard des Italiens
75009 Paris
- Vertrag: Vereinbarung über die Erbringung von Leistungen im Rahmen der Geldwäsche- und Finanzsanktionsprüfung vom 26.05.2014
- Vertragsbeginn: 01.04.2014
- Vertragsende: ./.
- Vertragsgegenstand: Automatisierte Überwachung des Zahlungsverkehrs und von Kundendaten entsprechend der aktuellen Finanzsanktionsbestimmungen (EMBARGO Prüfung)
- Interessenkonflikte: Durch die Auslagerung der EMBARGO Prüfung entstehen keine Interessenskonflikte.

- **Interne Revision: Prüfung externer Hausverwaltungen im Ausland:**

- Auslagerungsunternehmen: KPMG AG
Ganghoferstraße 29
80339 München
- Vertrag: Rahmenvereinbarung vom 27./30.04.2015 für die Folgejahre
- Vertragsbeginn: 27.04.2015
- Vertragsende: ./.
- Vertragsgegenstand: Durchführung von Aufgaben der internen Revision betreffend Hausverwaltungen im Ausland.
- Interessenkonflikte: Die Auslagerung der internen Revision schafft keine Interessenskonflikte. Vielmehr werden durch die Einschaltung einer externen Kontrollinstanz mögliche Interessenkonflikte vermieden.

Ferner setzt die Gesellschaft bei der Verwaltung des AIF Berater ein, wie sich aus Abschnitt 7.5 „Einsatz von Beratern bei der Verwaltung des Fonds“ dieses Dokuments ergibt.

Anlage Kosten

Die Errechnung von Ausgabe- und Rücknahmepreisen der Anteile und die Erhebung etwaiger Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge ergibt sich aus

- § 13 AAB (Ausgabe- und Rücknahmepreis)
- § 14 BAB (Ausgabe- und Rücknahmepreis)

Die Gebühren und Kosten, die von dem AIF zu tragen sind, ergeben sich aus

- § 14 AAB (Kosten)
- § 15 BAB (Kosten)
- Ziffer 3 b) der Anlegervereinbarung
- Ziffer 3 c) der Anlegervereinbarung
- Die Höchstbeträge für die laufende Fondsverwaltungsvergütung der Gesellschaft ergeben sich aus § 15 Absatz 1 BAB, für die Ankaufs- und Umbauvergütung aus § 15 Absatz 2 BAB, die Verkaufsvergütung aus § 15 Absatz 3 BAB sowie Vergütung für Kapitalbeschaffung gemäß § 15 Absatz 4 BAB.
- Die Höchstbeträge für die laufende Vergütung der Verwahrstelle ergibt sich aus § 15 Absatz 5 BAB
- Ferner trägt der AIF die sonstigen nachgewiesenen und nach § 15 BAB umlagefähigen Kosten. Im Hinblick auf diese Aufwendungen werden die jeweils tatsächlich angefallenen Aufwendungen dem AIF belastet. Ein im Voraus festgelegter Höchstbetrag für diese Aufwendungen besteht nicht.

Anlage Nettoinventarwert

Wegen Neuauflage des Fonds kann dieser Wert noch nicht angegeben werden.

Anlage Bisherige Wertentwicklung

Der AIF wird neu aufgelegt. Deshalb kann hierüber noch keine Angabe erfolgen.

Anlage Unterverwahrung

Die folgenden Informationen hat die Gesellschaft von der Verwahrstelle mitgeteilt bekommen. Die Gesellschaft hat die Informationen auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf Zulieferung der Information durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen.

1. Die Verwahrstelle hat die Verwahrung der verwahrfähigen Vermögensgegenstände in den nachstehenden Ländern an die aus der beiliegenden Liste ersichtlichen Unterverwahrer übertragen. Soweit die Verwahrstelle in der nachstehenden Liste genannt ist (d.h. die BNP Paribas Securities Services S.C.A.), übt sie in den betreffenden Ländern die Verwahrung selbst aus und ein Unterverwahrer ist nicht eingeschaltet.

Argentina	Citibank N.A., Buenos Aires Branch
Australia	BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES S.C.A.
Austria	BNP Paribas Securities Services SCA
Bahrain	HSBC Bank Middle East Limited
Bangladesh	Hong Kong And Shanghai Banking Corp Limited
Belgium	BNP Paribas Securities Services S.C.A.
Benin (Waemu)	STANDARD CHARTERED BANK CÔTE D'IVOIRE SA.
Bermuda	HSBC Bank of Bermuda
Botswana	Standard Chartered Bank Botswana Limited
Brazil	Banco BNP Paribas Brasil SA
Bulgaria	UniCredit Bulbank A.D.
BURKINA FASO (WAEMU)	STANDARD CHARTERED BANK CÔTE D'IVOIRE SA
Canada	RBC Investor Services Trust
Chile	Banco de Chile (Citibank N.A)
China	HSBC Bank (China) Company Limited
China	BNP Paribas (China) Ltd
Colombia	BNP Paribas Securities Services Sociedad Fiduciaria
Costa Rica	Banco Nacional de Costa Rica
Croatia	Unicredit Bank Austria AG
Cyprus	BNP Paribas Securities Services S.C.A

Czech Republic	RAIFFEISEN BANK INTERNATIONAL AG
Denmark	SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN AB
Egypt	Citibank N.A., Egypt
Estonia	AS SEB Pank
Finland	Nordea Bank ABP
France	BNP Paribas Securities Services S.C.A.
Germany	BNP Paribas Securities Services SCA
Ghana	Standard Chartered Bank Ghana Limited
Greece	BNP Paribas Securities Services S.C.A.
GUINEA – BISSAU (WAEMU)	STANDARD CHARTERED BANK CÔTE D'IVOIRE SA
Hong Kong	BNP Paribas Securities Services SCA.
Hungary	BNP Paribas Securities Services S.C.A.
Iceland	Islandsbanki
India	Hong Kong And Shanghai Banking Corp Limited
India	BNP Paribas SA
Indonesia	PT Bank HSBC Indonesia
Ireland	BNP Paribas Securities Services S.C.A.
Israel	Citibank N.A., Israel
Israel	Bank Leumi LE-ISRAEL B.M.
Italy	BNP Paribas Securities Services S.C.A.
IVORY COAST (WAEMU)	STANDARD CHARTERED BANK CÔTE D'IVOIRE SA
Japan	Hong Kong And Shanghai Banking Corp Limited, Tokyo
Kazakhstan	JSC Citibank Kazakhstan
Kenya	Standard Chartered Bank PLC
Korea	Hong Kong And Shanghai Banking Corp Limited, Seoul
Kuwait	HSBC Bank Middle East Limited
Latvia	AS SEB Banka
Lithuania	AB SEB Bankas
Malaysia	HSBC Bank Malaysia Berhad

MALI (WAEMU)	STANDARD CHARTERED BANK CÔTE D'IVOIRE SA
Malta	Clearstream Banking SA, Luxembourg - Malta
Mauritius	The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited
Mexico	Banco Nacional De Mexico S.A. (Citibanamex)
Morocco	Banque Marocaine Pour Le Commerce Et L'Industrie
Namibia	Standard Bank of Namibia Limited
Netherlands	BNP Paribas Securities Services S.C.A.
New Zealand	BNP Paribas Securities Services SCA.
NIGER (WAEMU)	STANDARD CHARTERED BANK CÔTE D'IVOIRE SA
Nigeria	Stanbic IBTC Bank
Norway	Nordea Bank AB (publ), filial i Norge
Oman	HSBC Bank Oman S.A.O.G.
Pakistan	CITIBANK N.A. KARACHI
Peru	BNP Paribas Securities Services Sociedad Fiduciara SA
Philippines	Hong Kong And Shanghai Banking Corp Limited, Manilla
Philippines	STANDARD CHARTERED BANK, PHILIPPINES BRANCH
Poland	BNP Paribas Securities Services S.C.A. Warsaw branch
Portugal	BNP Paribas Securities Services S.C.A.
Qatar	HSBC Bank Middle East Limited
Romania	Citibank Europe plc, Bucharest branch
Russia	PJSC ROSBANK
Saudi Arabia	HSBC Saudi Arabia
SENEGAL (WAEMU)	STANDARD CHARTERED BANK CÔTE D'IVOIRE SA
Serbia	Unicredit Bank Austria AG
Singapore	Standard Chartered Bank Ltd.
Singapore	BNP Paribas Securities Services SCA, Singapore Branch
Slovakia	Raiffeisen Bank International AG Vienna
Slovenia	UniCredit Bank Slovenija d.d.

South Africa	The Standard Bank Of South Africa Limited
Spain	BNP Paribas Securities Services S.C.A, Madrid branch
Sri Lanka	Hong Kong And Shanghai Banking Corp Limited, Colombo
Sweden	Nordea Bank ABP
Sweden	SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN AB (publ)
Switzerland	BNP Paribas Securities Services SCA, Zurich branch
Taiwan	HSBC BANK (TAIWAN) LIMITED
Tanzania	Stanbic Bank Tanzania Limited
Thailand	Hong Kong And Shanghai Banking Corp Bank, Bangkok
TOGO (WAEMU)	STANDARD CHARTERED BANK CÔTE D'IVOIRE SA
Tunisia	Union Internationale de Banques (SGSS)
Turkey	TURK EKONOMI BANKASI A.S
Uganda	Standard Chartered Bank Uganda Limited
United Arab Emirates	HSBC Bank Middle East Limited. ADX
United Arab Emirates	HSBC Bank Middle East Limited. NDL
United Kingdom	BNP Paribas Securities Services S.C.A., London branch
Uruguay	Banco Itau Uruguay S.A.
USA	BNP Paribas SA, New York Branch
Vietnam	HSBC BANK (VIETNAM) LTD
Zambia	Standard Chartered Bank Plc

2. Aus der Unterverwahrung ergeben sich keine Interessenskonflikte. Der grundsätzliche Umgang mit Interessenskonflikten ist unter 3. näher beschrieben.

3. Die Verwahrstelle geht nach eigenen Angaben mit Interessenskonflikten wie folgt um:

„Wie andere Verwahrstellen auch begegnet BNP Paribas Securities Services S.C.A. („BNP Paribas Securities Services“) bei ihrer Geschäftstätigkeit möglichen Interessenskonflikten und hat deshalb die notwendigen Maßnahmen ergriffen, um zu vermeiden, dass die Interessen der Kunden dadurch in missbräuchlicher Weise beeinträchtigt werden.

Ein Interessenkonflikt ist eine Situation, in der die Interessen von BNP Paribas Securities Services, der mit BNP Paribas verbundenen Unternehmen und/oder seiner jeweiligen Organe oder Mitarbeiter oder Dienstleister bei der Ausübung der Geschäftstätigkeit BNP Paribas

Securities Services obliegenden Pflichten mit den Interessen des Kunden mittelbar oder unmittelbar kollidieren, weil

- (i) die Erzielung eines finanziellen Vorteils oder die Vermeidung eines Nachteils mit einem zu Lasten des Kunden geht;
- (ii) am Ergebnis einer für den Kunden erbrachten Dienstleistung oder Tätigkeit oder für den Kunden getätigten Geschäft ein Interesse besteht, welches sich nicht mit dem Interesse des Kunden an dem Ergebnis deckt;
- (iii) ein finanzieller oder sonstiger Anreiz besteht, die Interessen eines Kunden oder eines von dem Kunden verwalteten Sondervermögens über die Interessen eines anderen Kunden oder des von diesem verwalteten Sondervermögen zu stellen;
- (iv) dieselbe Leistung für einen anderen Kunden oder dessen Sondervermögen erbracht wird, oder
- (v) gegenwärtig und künftig für eine Dienstleistung, die für den Kunden oder in Bezug auf das von dem Kunden verwaltete Vermögen erbracht wird, ein Entgelt erhält.

Wenn BNP Paribas Securities Services im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Funktion als Verwahrstelle Sachverhalte feststellt, denen BNP Paribas Securities Services begegnen könnten und die ein nicht unerhebliches Risiko der Beeinträchtigung der Interessen eines oder mehrerer Kunden hervorrufen können, wird eine Lösung möglicher Interessenkonflikte versucht. Hierzu kann BNP Paribas Securities Services

- die Transaktion ablehnen, die einen Interessenkonflikt hervorruft,
- die Transaktion in Kenntnis des Interessenkonflikts durchführen und gleichzeitig Mechanismen vorsehen, die es ermöglichen, mit der Situation so umzugehen, dass eine mehr als nur unwesentliche Schädigung der Kundeninteressen vermieden wird,
- den Kunden informieren: Bestimmte Interessenkonflikte können im Rahmen der beiden vorgenannten Handlungsalternativen nicht sachgerecht gelöst werden. In diesem Fall informiert BNP Paribas Securities Services den Kunden über Art und Ursprung dieses Interessenkonflikts, so dass der Kunde in Kenntnis des Sachverhalts seine Entscheidung treffen kann.

BNP Paribas Securities Services löst mögliche oder tatsächlich vorhandene Interessenkonflikte stets unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- Die Mitarbeiter von BNP Paribas Securities Services haben die Prinzipien von Integrität, Gerechtigkeit, Unparteilichkeit und Beachtung des Bankgeheimnisses zu beachten und den Interessen des Kunden stets Vorrang vor den Interessen der Bank oder eigenen Interessen einzuräumen,
- Einrichtung einer Kontrollinstanz über alle Geschäftsbereiche hinweg, um Interessenkonflikten vorzubeugen und geeignete Korrekturmaßnahmen zu ergreifen,
- Trennung von Geschäftsbereichen zur Gewährleistung unabhängigen Handelns: BNP Paribas Securities Services hat solche Geschäftsbereiche voneinander getrennt, bei denen durch eine Verbindung die Gefahr des Auftretens von Interessenkonflikten besteht, um auf diese Weise Transaktionen unabhängig von anderen Transaktionen, mit denen derartige Interessenkonflikte bestehen, durchführen lassen zu können.

- interne Verfahren als Rahmenbedingungen für die vorgenannten Maßnahmen.“